

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 28.10.2003

Kanalerfassung und Eigenüberwachung über GIS (Geographisches Informationssystem)

Anwesend war Geschäftsführer Blank von der RMG, die bereits mit dem Abwasserzweckverband "Obere Werntalgemeinden" kooperiert und das GIS sehr günstig eingekauft hat.

Herr Blank erläuterte die mögliche Vorgehensweise, falls die Gemeinde Üchtelhausen der RMG Kanalerfassung und -betreuung überträgt.

Das Kanalnetz wird mittels TV-Befahrung aufgenommen, die Ergebnisse ausgewertet. Übersichts- und Bestandspläne werden erstellt, die Vermessungsdaten eingespielt und ein Planwerk gefertigt. RMG würde Verwaltung und Pflege des Kanalnetzes im GIS übernehmen, Bestandspläne erstellen und die Daten verwalten.

Die Gemeinde müßte allerdings zuerst die digitalen Flurkarten beim Vermessungsamt kaufen.

Laut Bausachbearbeiter Lindemann betragen die Kosten ca. 8.200,- € und die jährlichen Pflegekosten ca. 1.600,- €.

Sollte die Gemeinde das RMG-Angebot annehmen, würden der Gemeinde für die Erfassung durch die RMG pro Meter Kanal 3,65 € berechnet.

Da die Gemeinde lt. Bautechniker Jaskulla ca. 36 km Kanal hat, wären das insgesamt rd. 132.000,- €. Teilarbeiten könnten von der Verwaltung bzw. dem Bauhof erbracht werden.

Antrag SC Ebertshausen auf Bürgerschaft

Der SC Ebertshausen kann zum Bau des Sportheimes ein Darlehen über 12.250 € vom BLSV erhalten, das aus Mitteln der Bayerischen Landesboden-Kreditanstalt gezahlt wird.

Voraussetzung ist die Absicherung durch eine kommunale Ausfallbürgschaft.

Bevor der Gemeinderat einen Beschluß faßt, sollen der Gemeinde die nötigen Unterlagen wie Kreditvertrag, Finanzierungsplan, Finanzierung Folgekosten, finanzielle Lage des Vereins usw. vorgelegt werden.

Verschiedenes

Entgeltumwandlung

Im Zusammenhang mit den Tarifverhandlungen wurde eine sog. Öffnungsklausel im kommunalen öffentlichen Dienst durch Abschluss des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmv-VKA) vom 18.02.2003 geschaffen. Hintergrund ist die Änderung in der Zusatzversorgung, die früher ein beamtenähnliches Gesamtversorgungssystem hatte und nun ein sog. Punkteversorgungssystem ausweist. Das bedeutet eine ca. 20 % niedrigere Versorgung. Neu geschaffen wurde die Möglichkeit, diese Versorgungslücke durch eine betriebliche Altersvorsorge zu schließen. Seit dem 18.02.2003 haben alle Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Auszubildende) im kommunalen öffentlichen Dienst erstmalig einen tarifvertraglichen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung. Es können grundsätzlich bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (2003 = 2.448 EUR) abzüglich Beitrag ZVK in der gesetzlichen Rentenversicherung umgewandelt werden.

Nach § 1a Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) bestimmt der Arbeitgeber (Gemeinde Üchtelhausen) die Durchführungswege. Zugelassen sind:

- Pensionskasse
- Direktversicherung
- Unterstützungskasse
- Direktzusage (Rechtsanspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber auf zugesagte Leistungen, die dann regelmäßig über den Haushalt zu finanzieren sind)
- Pensionsfonds (hier muss Arbeitgeber evtl. Verluste auffüllen)

Der Arbeitgeber (Gemeinde Üchtelhausen) entscheidet über den Durchführungsweg. § 6 TV-EUmv-VKA regelt nicht nur die Durchführungswege, sondern beschränkt auch den Kreis der Anbieter. Nach dieser Vorschrift sind derzeit folgende Anbieter zugelassen:

Öffentliche Zusatzversorgungseinrichtungen (in Bayern sind dies die Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden – ZVK)

Kommunalversicherer (in Bayern sind dies die Versicherungskammer Bayern einschließlich ihrer Kooperationspartner)

Unternehmen der Sparkassenfinanzgruppe

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, einen oder mehrere Anbieter auszuwählen. Andere Anbieter wie etwa die HUK-Coburg (gilt nicht als Kommunalversicherer) oder aber auch die Debeka, Allianz usw. gehören derzeit nicht zum Kreis der zugelassenen Anbieter im Sinne des § 6 TV-EUmv-VKA.

Bei allen Durchführungswegen spart sich die Gemeinde Üchtelhausen bis einschließlich 2008 die anteiligen Sozialbeiträge.

Der Gemeinderat beschließt, alle drei Anbieter zuzulassen. Dem Arbeitnehmer werden die drei Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Unterstützungskasse zugelassen. Bei der Direktversicherung muß der Arbeitnehmer den 20 %igen Steueranteil tragen. Auf weitere Durchführungswege wird verzichtet.

Neue Sirenen

1. Bürgermeister Katzenberger teilte mit, daß er für Madenhausen und Üchtelhausen je eine neue Sirenen bestellt hat, da hierfür 80 % Zuschuß gewährt werden.

Feuerwehrhaus Hesselbach

Kritisiert wurde, daß hier die Feuerwehr nicht kehrt. Sie soll dazu aufgefordert werden.

Grenzsteine freilegen

Der Siebenerobmann von Üchtelhausen hat darum gebeten, daß zugeeggte bzw. überackerte Grenzsteine freigelegt werden.

Neue Kreisstraße Zell-Weipoltshausen

Kritisiert wurden die überhöhte Kurvenführung und die zu tiefen Gräben. 1. Bürgermeister Katzenberger verwies auf die Planungshoheit des Landkreises.

Hackschnitzelheizung Schule

3. Bürgermeister Jürgen Dietz ging darauf ein, daß die Hackschnitzelheizung seinerzeit nur eingeplant wurde, um aufgrund ihres gegenüber einer Ölheizung höheren Anschaffungswertes den für eine staatliche Förderung bei einer Generalsanierung notwendigen Schwellenwert zu erreichen. Die Regierung hat aber auf die Unwirtschaftlichkeit einer Hackschnitzelheizung und deren Amortisationszeit von mindestens 25 Jahren hingewiesen.

3. Bürgermeister Jürgen Dietz stellte den Antrag, in der nächsten Gemeinderatssitzung den Tagesordnungspunkt "Hackschnitzelheizung Schule" aufzunehmen und über deren Anschaffung nochmals zu beraten.

Wasserleitungsanschluß für Grundstück im Außenbereich von Üchtelhausen

Bei der RMG wurde ein Antrag für einen Wasseranschluß für das Grundstück Fl. Nr. 2556 der Gemarkung Üchtelhausen gestellt. Nach Mitteilung der RMG liegt dieses unmittelbar an der neu zu bauenden Fernleitung.

Der Gemeinderat stimmt unter folgender Voraussetzung zu:

Aus der Zustimmung zum Wasseranschluß kann kein Recht auf einen Kanalanschluß abgeleitet werden, ebenso kein Recht auf einen Garten- bzw. Wohnhausbau.

Sollte im Rahmen einer späteren Bauleitplanung in diesem Bereich die Entfernung bzw. Verlegung des Grundstücksanschlusses notwendig werden, hat der Grundstückseigentümer keinerlei Erstattungsanspruch gegen die Gemeinde.

Hesselbach, Rhönstr. 9 - Neubau Einfamilienwohnhaus

Antrag auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Rhönstr. 9, Fl.Nr. 95/3 der Gemarkung Hesselbach. Die Vorplanung wurde dahingehend abgeändert, dass nun statt eines Flachdaches ein Satteldach errichtet werden soll. Der Baukörper fügt sich in die Bebauung ein. Die Festsetzungen der Stellplatzsatzung wurden erfüllt. Eine Kostenübernahmeerklärung zur Herstellung des zusätzlichen Kanalhausanschlusses liegt vor. Die Unterschrift eines Nachbarn soll noch nachgeholt werden.

Dem Bauvorhaben wird unter der Voraussetzung das gemeindliche Einvernehmen erteilt, dass die noch fehlende Nachbarunterschrift nachgeholt wird. Die Festsetzungen des Beschlusses vom 16.09.2003 gelten auch weiterhin. Der Antrag ist ans Landratsamt Schweinfurt zur Genehmigung weiterzuleiten.
